

Satzung des ACV Ortsclub Lahnstein e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„ACV Automobil-Club Verkehr
Bundesrepublik Deutschland
Ortsclub (OC) Lahnstein e.V.“

2. Er ist eingetragener Verein mit Sitz in Lahnstein
3. Der OC ist eine rechtlich selbstständige Gliederung des ACV Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland e.V. mit Sitz in Köln. (ACV)

Er gehört der ACV-Landesgruppe Mitte e.V. an.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziel

1. Der Ortsclub unterstützt seine Mitglieder in Angelegenheiten der Mobilität. Er fördert ihre Verbraucherinteressen und hilft bei der Lösung von Verkehrsproblemen.

Insbesondere strebt er an,

- die individuelle Mobilität als unverzichtbaren Grundpfeiler der modernen Gesellschaft zu erhalten,
- den Betrieb von Fahrzeugen unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes so problemlos wie möglich zu gestalten,
- Hilfs- und Serviceangebote zu möglichst günstigen Bedingungen und Preisen zur Verfügung zu stellen,
- die Verkehrssicherheit weiter zu verbessern,
- das Miteinander der verschiedenen Verkehrsträger zur Lösung der wachsenden Herausforderungen des Verkehrs zu fördern.

2. Der Ortsclub versieht in seinem Bereich die ihm von der o.g. Landesgruppe übertragenen Aufgaben.
3. Der Ortsclub verfolgt ideelle Ziele und strebt keine Gewinne an. Etwasige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann in schriftlicher Form über einen Aufnahmeantrag, oder aber in elektronischer Form unter www.acv.de erfolgen. Mit dem Eintritt in den ACV erhält jedes neue Mitglied eine ACV-Mitgliedskarte sowie eine Ausfertigung der ACV – Satzung, die er mit seinem Eintritt in den ACV anerkennt.
2. Mitglied des OC Lahnstein ist jedes ACV-Mitglied, das seinen ständigen Wohnsitz im Bereich des OC hat. Es ist jedoch berechtigt, auf schriftlichen Antrag beim ACV, sich auch einem anderen ACV-Ortsclub innerhalb der Landesgruppe anzuschließen. Seinen Austritt aus dem ACV muss das Mitglied in schriftlicher Form an das Präsidium des ACV in Köln bekannt geben.
3. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im ACV erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Ortsclub. Auf das Vereinvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
4. Beiträge sind an den ACV in Köln zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird durch das ACV – Präsidium in der ACV – Beitragsordnung geregelt.

§ 4 Organisation

Von der Landesgruppe erhält der Ortsclub einen örtlichen Zuständigkeitsbereich zugewiesen, der in seinem Namen erscheinen muss.

§ 5 Organe

Organe des Ortsclubs sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der OC Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen finden mindesten alle zwei Jahre – spätestens acht Wochen – vor der Landesgruppenversammlung statt.
Den Ablauf regelt die Geschäftsordnung.
Zur Mitgliederversammlung lädt der OC-Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung in der ACV-Mitgliederzeitschrift spätestens drei Wochen vorher mit einer vorläufigen Tagesordnung ein. Gleichzeitig wird die Landesgruppe unterrichtet, deren Vertreter sich ohne Stimmrecht an der Versammlung beteiligen können.
2. Anträge, über welche die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind spätestens zwei Wochen vor ihrem Termin beim OC-Vorstand schriftlich einzureichen.
Über die Zulassung später eingehender oder während der Versammlung gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % der Mitglieder – oder aber mindestens zehn Mitglieder – nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
4. Falls diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Für eine Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sind beide verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
7. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - b) die Entgegennahme des Finanzberichtes,
 - c) die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren,

- d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Wahl des Vorstandes,
 - f) die Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung,
 - g) die Wahl der Revisoren,
 - h) die Änderung der Satzung,
 - i) die Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge.
8. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse mit Angabe der Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern der Mitgliederversammlung auf Wunsch zuzuleiten.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird. Sie hat spätestens zwei Monate nach Beschlussfassung durch den Vorstand oder nach Eingang des Antrages der Mitglieder stattzufinden.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über die Gegenstände beschließen, die bei der Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.
Für den Ablauf der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 OC-Vorstand

1. Der OC-Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und zwar für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die im vierten Jahr nach der Wahl stattfindet.
3. Der Vorstand wählt unmittelbar nach der Mitgliederversammlung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung unter Beachtung der ACV-Club- und Landesgruppensatzung sowie einer von ihm gegebenenfalls beschlossenen Geschäftsordnung.
5. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden gemeinsam den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

6. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.
Er darf die Erledigung laufender Geschäfte einem geschäftsführenden Vorstand übertragen.

Dem Vorstand obliegen im Besonderen:

- a) die Aufstellung von Arbeitsplänen und Geschäftsanweisungen,
 - b) die Aufstellung eines Finanz- und Wirtschaftsplanes,
 - c) die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - d) die Finanzverwaltung,
 - e) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
7. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern innerhalb von vier Wochen zuzuleiten.

§ 8 Revisoren

1. Die Prüfung des Rechnungswesens und der Jahresabschlüsse des OC obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Revisoren, die auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.
2. Die Landesgruppe und der ACV sind berechtigt, die satzungsgemäße Verwendung der Geldmittel durch ihre Revisoren überprüfen zu lassen.

§ 9 Vereinstätigkeiten

Der OC ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des OC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des OC kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Das Vermögen des Ortsclub fällt im Falle der Auflösung einer gemeinnützigen Organisation zu, über die die letzte außerordentliche Mitgliederversammlung verfügt.

§ 11 Ermächtigung

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende erhalten die unwiderrufliche Ermächtigung, alle in Verbindung mit dem Eintrag ins Vereinsregister infolge etwaiger behördlicher Zwischenverfügungen erforderlichen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung zu beschließen und beim dafür zuständigen Amtsgericht anzumelden.

Neugefasst lt. Beschluss der Jahreshauptversammlung am 17.03.2017 und dem Eintrag ins Vereinsregister.